

(2) Zur Sicherung einer stabilen Versorgung ist auf der Grundlage der durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erlassenen Normative eine Saatgut- und Pflanzgutreserve zu bilden, deren Einsatz und Wiederauffüllung von der WB Saat- und Pflanzgut zu leiten und zu planen ist.

(3) Die WB Saat- und Pflanzgut ist bei Saat- und Pflanzgut aller Fruchtarten bilanzierendes Organ und kann zur Sicherung der Saatgut- und Pflanzgutversorgung in der Deutschen Demokratischen Republik, zur Erfüllung der Außenwirtschaftsverpflichtungen und zur Bildung von Saatgut- und Pflanzgutreserven entsprechend den Weisungen des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Bilanzentscheidungen treffen und ändern. Die VEB Saat- und Pflanzgut haben bei allen Fruchtarten den Bedarf der spezialisierten Betriebe der Speisekartoffelproduktion bzw. Gemüseproduktion zur Versorgung der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, sowie der spezialisierten Betriebe der Obstproduktion vorrangig abzudecken. Die Versorgung der Kleingärtner, Siedler, Kleintierzüchter und anderen Bürger ist durch die Bereitstellung des entsprechenden Sortiments von Saat- und Pflanzgut an den Einzelhandel durch die VEB Saat- und Pflanzgut zu sichern.

§ 13

Handel mit Saat- und Pflanzgut

(1) Betriebe, die mit Saat- und Pflanzgut handeln, bedürfen hierzu einer Genehmigung durch den Rat des Kreises.

(2) Eine Genehmigung ist für die VEB Saat- und Pflanzgut — landwirtschaftliche Kulturpflanzenarten, VEB Saat- und Pflanzgut — Zuckerrüben und VEB Saat- und Pflanzgut — gartenbauliche Kulturpflanzenarten sowie für die VEG Pflanzenproduktion der WB Saat- und Pflanzgut und die örtlich geleiteten Pflanzenproduktionsbetriebe im Rahmen der von der WB Saat- und Pflanzgut organisierten Direktbeziehungen entsprechend § 9 Absätze 3 und 4 sowie für die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften im Rahmen der mit der WB Saat- und Pflanzgut abgeschlossenen Vereinbarungen nicht erforderlich.

(3) Saat- und Pflanzgut darf nur gehandelt werden, wenn es geprüft, attestiert und gekennzeichnet ist und die Sorten in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen sind. Durch die VEB Saat- und Pflanzgut und das VEG Saatgut Baumschulen können für den Kleinstanbau bei Gemüse bzw. Obst bis zu 5 % der Warenbereitstellung Liebhaber- und Lokalsorten gehandelt werden, die nicht in der Sortenliste enthalten sind. Dazu werden durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen.

(4) Betriebe, die mit Saat- und Pflanzgut handeln, übernehmen fruchtartenspezifische Garantieleistungen, die im einzelnen durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft geregelt werden. Im Rahmen von Direktbeziehungen entsprechend § 9 Absätze 3 und 4 können zwischen den Vertragspartnern abweichende Garantieleistungen vereinbart werden.⁵

(5) Betriebe, die mit Saat- und Pflanzgut handeln, sind verpflichtet, Erzeuger, Größe der Partie, Abrechnung und Verbleib des Saat- und Pflanzgutes nachzuweisen. Sie sind berechtigt, Saatgutmischungen verschiedener Arten, Sorten und Stufen für den Verkauf als Saatgut für den Konsumanbau herzustellen, wenn dabei gesichert ist, daß die Mischpartien den Qualitätsanforderungen der Standards (TGL) entsprechen. Dem Käufer ist die Zusammensetzung der Mischung anzuzeigen, das Verhältnis der Mischungspartien zu garantieren sowie auf Verlangen die Preiskalkulation vorzulegen. Die Beauftragten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und der VVB Saat- und Pflanzgut sind berechtigt, hierüber Kontrollen durchzuführen.

6. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 14

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer als Leiter eines Betriebes entgegen den Bestimmungen des § 13 Absätze 1 bis 3 mit Saat- und Pflanzgut handelt, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafen geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Kreise.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 15

Erlaß von Durchführungsbestimmungen

Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erläßt im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 22. Mai 1954 über die Verbreitung wertvoller neuer Obstsorten und über die Vermehrung von Lokal- und Liebhaberobstsorten (ZBl. Nr. 21 S. 219);
- Anordnung Nr. 1 vom 14. November 1957 über die Versorgung der landwirtschaftlichen Betriebe mit Saatgetreide und Pflanzkartoffeln (GBl. I Nr. 71 S. 586);
- Beschluß vom 16. August 1962 über die Ordnung im Saat- und Pflanzgutwesen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 67 S. 567);
- Anordnung vom 14. Februar 1963 über die Herstellung von Mischungen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Saatgutes (GBl. II Nr. 19 S. 132);
- § 28 der Anordnung vom 27. September 1963 über die Vermehrung und die Versorgung mit landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut (GBl. II Nr. 92 S. 723);
- §§ 2, 3, 5 und 6 der Anordnung vom 30. Dezember 1966 zur Neuregelung der Saat- und Pflanzgutprüfung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Fruchtarten (GBl. II 1967 Nr. 8 S. 45);
- Ziff. 46 der Anlage zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363).

Berlin, den 26. Oktober 1978

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender